



Benützungsgebühren und Ausführungsbestimmungen Salzhaus

Auswärtige

1. Benützungsgebühren exkl. MwSt

- Art. 1 ¹ Es wird zwischen folgenden Benützungskategorien unterschieden:
- I. Miete pro Tag (inkl. Einrichten und Wegräumen)
 - II. Zusatztage ohne Unterbruch
 - III. Kurzbenützung (max. 5 Std.) von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Räumlichkeiten	I.	II.	III.
Halle inkl. Bühne	600.00	420.00	240.00
Küche: Getränke- und Speiseangebot	350.00	350.00	350.00
Küche: Getränkeangebot + kalte Küche (z.B. Wienerli, Sandwich) und als Lagerraum	180.00	180.00	180.00
Galerie	180.00	180.00	180.00
Foyer als BAR oder mit Konsumation / Ausstellungsraum / Einzelmietung	210.00	210.00	180.00
Foyer als Garderobe / Eintrittskontrollen	50.00	50.00	50.00
Theorieraum		100.00	
Dusche mit Garderobe		100.00	
Kaution (Rückerstattung nach Abrechnung)		500.00	

- ² Der Mietpreis kann zum Voraus in Rechnung gestellt werden.

2. Kehrrecht

- Art. 2 Pro Container inkl. Leerung werden gestützt auf die Rechnung der Entsorgungsfirma kosten- deckende Gebühren verrechnet.

3. Proben, Einrichten und Wegräumen

- Art. 3 ¹ Die Benützung für 1 Probe (z.B. für Unterhaltungsabende, Theater, Konzerte) ist gebührenfrei. Für jede weitere Probe von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr wird Fr. 100.00 und pro Abend ab 18.00 Uhr Fr. 50.00 verrechnet.
- ² Belegungen für Einrichtungs- und Wegräumungstage inkl. Proben und Materiallagerung werden pro Tag von 07.00 Uhr bis 18.00 Fr. 100.00 und pro Abend ab 18.00 Uhr mit Fr. 50.00 verrechnet.
- ³ Veranstaltungen, welche zwischen 07.00 Uhr und 12.00 Uhr beginnen, kann am Vortag ab 18.00 ohne Kostenfolge eingerichtet werden.
- ⁴ Das Wegräumen und die Übergabe der Räumlichkeiten muss bis spätestens am Morgen um 07.00 Uhr erfolgen. Ab 07.00 Uhr wird pro Tag eine Gebühr von Fr. 100.00 verrechnet.
- Art. 4 Wenn die Arbeiten des Salzhauswartes länger als die im Anhang I zur Benützungsordnung vorgegebenen Stunden dauern, wird der Mehraufwand mit Fr. 80.00 pro Stunde separat verrechnet (Art. 20 Benützungsordnung).
- Art. 5 Die Benützung von Tischen und Stühlen ist in den Miete inbegriffen. Das Aufstellen und Wegräumen muss jedoch durch den Veranstalter organisiert werden.

4. Indexierung und Anpassung

- Art. 6 ¹ Eine generelle Anpassung der Benützungsgebühren erfolgt, wenn sich der Index der Konsumentenpreise um mehr als 5 % verändert.
- ² Ausgangslage: Landesindex der Konsumentenpreise per April 2008: 103,6 Punkte
- ³ Basis: Dezember 2005 = 100,0 Punkte

5. Schlussbestimmungen

Art. 7 Die Benützungsgebühren und Ausführungsbestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Wangen an der Aare am 01.01.2022 in Kraft.

Die vorstehenden Benützungsgebühren und Ausführungsbestimmungen Salzhaus für Auswärtige wurden genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 07.12.2021.

3380 Wangen an der Aare, 16.12.2021



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:



Christoph Kiefer

Peter Bühler